

Zahl: 120-71/19-2023

Bearbeiter
Seckar

Durchwahl
11

Datum
08.04.2024

Betrifft:

Marktgemeinde Kilb, „Maibaum Blochziehen der FF Kettenreith“, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960

Verordnung

Die Marktgemeinde Kilb verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung der Veranstaltung „Maibaum Blochziehen der FF Kettenreith am 08.06.2024 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Bereich der unbenannten Gemeindestraße, Grst. Nr. 392/3, KG Kettenreith, im Gemeindegebiet von Kilb folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 Z. 1 StVO 1960 im unmittelbar gesperrten Bereich

- a) im Kreuzungsbereich L 103 ca. bei km 4,860 / unbenannten Gemeindestraße, Grst. Nr. 392/3, KG Kettenreith
- b) im Bereich der Liegenschaftsgrenze Kettenreith 26 und Kettenreith 55 auf der unbenannten Gemeindestraße, Grst. Nr. 392/3, KG Kettenreith

2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 Z. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt für Anrainer gestattet“

- a) im Kreuzungsbereich L 103 ca. bei km 4,7 / unbenannten Gemeindestraße, Grst. Nr. 392/3, KG Kettenreith

3) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z. 10a und § 52 Z. 10b StVO 1960 auf 30 km/h

- a) im Kreuzungsbereich L 103 ca. bei km 4,7 / unbenannten Gemeindestraße, Grst. Nr. 392/3, KG Kettenreith Aufstellung der
 - 1. Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 10a StVO 1960 mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker (sichtbar jeweils für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich)
 - 2. Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 10b StVO 1960 (Ende) mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

angeschlagen am:
abgenommen am:



Der Bürgermeister

Ing. Manfred Roitner

